

Satzung des Berufsverbandes Deutscher Neurologen (BDN) e.V.

Präambel

Der Zusammenschluss der neurologisch tätigen Ärzte in Deutschland in einem gemeinsamen Berufsverband geschieht zur Wahrung und Vertretung gemeiner Interessen.

Der Berufsverband Deutscher Neurologen (BDN) ist entstanden aus der Vorarbeit der Sektion Neurologie im Berufsverband Deutscher Nervenärzte (BVDN) und der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (DGN).

Dementsprechend werden auch zukünftig enge berufspolitische Kooperationen mit diesen Verbänden gepflegt.

Die Mitglieder des BDN anerkennen die bisherige, langjährig gewachsene Struktur der abgestuften neurologischen Versorgung der Bevölkerung in Deutschland durch Neurologen und Nervenärzte in freier Praxis (niedergelassene Vertragsärzte) und Klinikambulanzen sowie stationärer Einrichtungen der neurologischen Akutversorgung und Rehabilitation.

Die Mitglieder des BDN streben zukünftig eine verbesserte, qualitätsgesicherte, möglichst flächendeckende Sicherstellung der ambulanten und stationären neurologischen Versorgung in Deutschland an, einschließlich der Sicherstellung der Versorgung neurologisch Kranker in fachfremden, stationären Einrichtungen. Der BDN wird sich für eine verbesserte Kooperation von Einrichtungen der ambulanten und stationären neurologischen Versorgung einsetzen.

Der BDN ist sich bewusst, daß zukünftig hierzu qualitativ hochstehende, fachspezifische Standards und die ökonomischen Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige ambulante und stationäre neurologische Versorgung gegeben sein müssen. Es ist deshalb auch Aufgabe des BDN sich zukünftig verstärkt um die ökonomischen Grundlagen neurologischer Tätigkeit zu kümmern und geeignete Strukturen zu entwickeln.

§ 1 Name

Der Name ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen

"Berufsverband Deutscher Neurologen (BDN) e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Berufsverbandes Deutscher Neurologen (BDN) e.V. ist die Vertretung und Wahrung der Interessen der in Deutschland tätigen Fachärzte für Neurologie, der neurologisch tätigen Nervenärzte, der neurologisch tätigen Ärzte in Weiterbildung und auch der schwerpunktmäßig neurologisch tätigen Fachärzte anderer Disziplinen durch ihren freiwilligen Zusammenschluss.

2. Der BDN vertritt die Interessen der in der Klinik und der Praxis tätigen Neurologen gleichermaßen nach außen. Sein Ziel ist die am Patientenwohl orientierte Vertretung des Faches Neurologie und der neurologisch tätigen Ärzte (Neurologen und Nervenärzte) gegenüber Standesorganisationen, Berufsverbänden, staatlichen Organen, Kassenärztlichen Vereinigungen, Bundesvereinigung, Landes- und Bundesärztekammern, Krankenkassen und ihren Verbänden, wissenschaftlichen Gesellschaften, anderen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, Patienten- und Angehörigenvertretungen, politischen Parteien und der Öffentlichkeit sowie die Zusammenarbeit

mit ihnen.

Der BDN sucht Konsens und Synergien mit den anderen angeschlossenen ZNS-Berufsverbänden für eine gemeinsame Außenvertretung.

Der BDN soll Kollegen Hilfestellung in fachspezifischen, medizinischen, ökonomischen und juristischen Belangen geben. Der BDN beteiligt sich aktiv an der Weiter- und Fortbildung in Praxis und Klinik.

Aufgabe des BDN ist ferner die Information der Bevölkerung über Prophylaxe, Diagnostik und Behandlung neurologischer Krankheitsbilder.

Der BDN entwickelt patientenzentriert neurologische Versorgungsstrukturen nach dem anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft.

3. Der BDN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf den unter 1. und 2. beschriebenen Gebieten.

Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die zur Erzielung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- * Mitgliederbeiträge
- * Spenden (Geld- und Sachspenden)
- * Zuschüsse
- * öffentliche Mittel

5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Deutsche Gesellschaft für Neurologie (DGN) e.V. und an den Berufsverband Deutscher Nervenärzte (BVDN) e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und
- kooperierenden Mitgliedern

1. Ordentliches Mitglied kann jeder schwerpunktmäßig neurologisch tätige Facharzt durch Beitrittserklärung gemäß der Satzung werden. Ordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar.

2. Außerordentliche Mitglieder können Ärzte in der Weiterbildung im Gebiet Neurologie werden. Sie sind nicht wahlberechtigt, aber wählbar.

3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person, die sich um die Belange des Berufsverbandes verdient gemacht hat, auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes werden. Ehrenmitglieder sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

4. Kooperierende Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können an der Neurologie interessierte, natürliche und juristische Personen (z. B. Verbände, Gesellschaften und Firmen) werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen oder kooperativen Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und bedarf einer Annahme durch den Vorstand.

2. Ehrenmitglieder können nach Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beträgen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4. Für den Fall, dass ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat diese Berufung bei der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann durch einfache Mehrheit.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Nach der Beitrittserklärung ist ein Jahresbeitrag zu bezahlen.

2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

3. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Beschließung von Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und/oder Umlagen befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Des weiteren haben sie das Recht, dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Die Beiträge der Mitglieder sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Der Berufsverband Deutscher Neurologen (BDN) e.V. hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat
4. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung
kann sich der BDN in regionale Landesverbände gliedern.
5. Ausschüsse können gebildet werden.
6. Kuratorium der kooperierenden Mitglieder

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden

- dem 2. Vorsitzenden

- dem Sekretär (Schriftführer)

- dem Kassenwart

- bis zu vier Beisitzern sowie

- ein Beisitzer sollte offizieller Vertreter der neurologischen Akutkliniken, ein Beisitzer Landessprecher des BDN sein

- einem außerordentlichen Mitglied mit beratender Funktion

(Vorsitzende des Kuratoriums der kooperierenden Mitglieder).

Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Diese vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Aufwandsentschädigungen sind möglich.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Die Position des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden soll komplementär von einem niedergelassenen und einem in der Klinik tätigen Neurologen oder vorwiegend neurologisch tätigen Nervenarzt besetzt werden. Nach spätestens zwei Wahlperioden muss ein Wechsel in der Position des 1. Vorsitzenden zwischen niedergelassenem und in der Klinik tätigem Neurologen erfolgen.

3. Die Anzahl der niedergelassenen und in der Klinik tätigen Neurologen oder neurologisch tätigen Nervenärzte soll sich im Vorstand nur um höchstens eine Person unterscheiden.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen, so dass Geschäftsfähigkeit besteht

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß § 4 dieser Satzung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend § 11 Abs. 2 der Satzung.

2. Der Vorstand hat gemäß dem Vereinszweck tätig zu werden.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Vorbereitung des Haushaltsplans, Rechnungslegung, Erstellung des Jahresberichts, ggf. Einrichten von Vorstandsausschüssen, Arbeitskreisen und Referaten sowie Berufung von Sachverständigen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie eine Geschäftsführung bestellen.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt rechtmäßig zusammen, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

4. Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen können auf Beschluss des Vorstandes auch per Videokonferenz stattfinden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

2. Die Rechte der kooperierenden Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter wahrgenommen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

4. Eine Mitgliederversammlung kann auch online erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit Mehrheitsbeschluss. Der Wahlleiter muss die Geheimhaltung der Wahl und der Stimmenauszählung gewährleisten. Bei der Einladung zur Online-Wahl muss sichergestellt sein, dass jedes Mitglied die

technischen Zugangsdaten erhält und über die technischen Erfordernisse in Kenntnis gesetzt wird. Der/ Wahlleiter/in bestimmt in der Online-Sitzung den Zeitpunkt für das Ende der Wahl. Spätere Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 16 Kuratorium der kooperierenden Mitglieder

1. Die kooperierenden Mitglieder des Vereins bilden ein Kuratorium. Jedes kooperierende Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten in das Kuratorium zu entsenden. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistung

des kooperierenden Mitgliedes nach § 8 Abs. 1 der Beitragsordnung für die kooperierenden Mitglieder entspricht. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt. Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden, der gleichzeitig Sprecher ist und nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, für die Dauer von mindestens 3 Jahren. Der Vorsitzende gehört dem Vorstand des BDN mit beratender Funktion an (§ 11 Abs. 1).

2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Realisierung der Vereinsziele zu beraten. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Vorstandes über die Angelegenheiten des Vereins.

3. Eine Sitzung des Kuratoriums sollte mindestens einmal jährlich stattfinden. Das Kuratorium wird hierzu vom Sprecher schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Kuratoriumsmitglieder es schriftlich beim Sprecher verlangen. Kommt es dem Verlangen nicht binnen 3 Wochen nach, so ist jedes der Mitglieder, das die Einberufung verlangt hat, zur Einberufung befugt. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

4. Alle Vorstandsmitglieder haben Teilnahme- und Rederecht in den Kuratoriumssitzungen. Sie sind bei Ladung der Mitglieder zu verständigen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

5. Über die Sitzungen des Kuratoriums wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. In Abschrift geht es allen Mitgliedern sowie allen Vorstandsmitgliedern zu. Das Original wird beim Sprecher aufbewahrt

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und der Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften vorab schriftlich mitgeteilt werden.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder einem Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn 1/10 der Mitglieder des schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Diskussion und Beschlussfassung über berufspolitische Leitlinien
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Berichtes des Beirates
- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen

__Mitgliederversammlung

- Ggf. Entgegennahme des Berichtes der Landesverbände und
__der Ausschüsse
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
__(Beitragsordnung)
- Festsetzung von notwendigen Umlagen
- Festsetzung von Aufwandsentschädigungen
__(Entschädigungsordnung)
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von
__Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern (z.B.
__Ehrenmitgliedschaft)
- Auflösung des Vereins

§ 20 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung auf Beschluss des Vorstandes von einem der anderen Vorstandsmitglieder, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlleiter, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt wird, übertragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht Erschienenen muss schriftlich vorliegen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

5. Der Verein gibt sich eine Wahlordnung.

§ 21 BDN-Landessprecher

Die Landessprecher werden vom Vorstand vorgeschlagen, weitere Kandidaten können auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Wahl der Landessprecher erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Landesprechers.

§ 22 Beirat

1. Der Beirat kann aus bis zu zehn Personen bestehen. Mitglied im Beirat kann jede natürliche Person sein, die von ihrer Qualifikation befähigt ist den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Beirat hat die Aufgabe die Vorstandsmitglieder in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zu beraten.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses, noch Mitarbeiter des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Konten, Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich (hinsichtlich vorhandener Vorstandsbeschlüsse für die Ausgaben) und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit der Einladung zu dieser Versammlung den ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

2. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwendung betreffen, sind nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vor Inkraftsetzung dem zuständigen Finanzamt bzw. Registergericht zur Prüfung mitzuteilen.

3. Formale Satzungsänderungen, die vom Gericht oder anderen Aufsichtsbehörden sowie dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

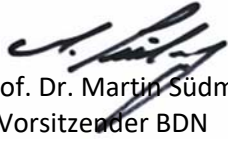
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung und Konstituierung des Vereins

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Dr. Uwe Meier
1. Vorsitzender BDN



Prof. Dr. Martin Südmeyer
2. Vorsitzender BDN